



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

b) Lautgesetzliche und sachliche Erkenntnisgründe. § 34

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

enthalten ist, wie in unserem wissenschaftlichen Kennwort. Diese sich aufdringende Erklärung will ich als *Zahldeutung* oder *Centumsdeutung* den bisherigen Glied- oder Manusdeutungen gegenüberstellen und einer näheren Prüfung unterziehen.

6. Vorauszuschicken ist, daß im altgermanischen das Zahlwort 100 nicht hundert, sondern einfach hund lautete. Unser heutiges hundert ist eine Zusammensetzung von hund und rada (Zahl), also eigentlich eine „Hundertzahl“. Für die Erklärung von handgemal ist mit dem einfachen Zahlworte zu rechnen, so daß es sich nicht fragt, ob in hand etwa „hundert“ enthalten ist, sondern nur, ob nicht das überlieferte hand statt der Gliedbezeichnung (manus) eine andere Wortform für hund ist, von dem es sich lautlich nur durch die Vokalstufe unterscheidet.

#### b) Lautgesetzliche und sachliche Erkenntnisgründe.

##### § 54.

1. Die Erwägungen, durch die eine Worterklärung gewonnen werden kann, pflegt man in lautgesetzliche und sachliche zu scheiden. Diese Zweiteilung legt die Vorstellung nahe, als ob es sich um qualitativ ganz verschiedene und einander gleichgeordnete Bestimmungsgründe handle, so daß eine Erklärung nur gesichert wäre, wenn sie durch Gründe beider Art gleichmäßig gefordert wird. In unserem Falle liegt nun, was ich von vornherein hervorheben muß, das Verhältnis so, daß die lautgesetzlichen Erwägungen getrennt betrachtet, die bisher übliche Glieddeutung zu fordern scheinen, die sachlichen Erwägungen aber die Zahldeutung. Eine formalistische Anwendung der oben angeführten Richtschnur würde Widerspruch und infolgedessen Unlösbarkeit ergeben.

2. Eine tiefergehende Überlegung zeigt aber ein anderes Verhältnis der beiden Anhaltgruppen. Die sachlichen Gründe sind (genau gesehen) Ergebnisse einer Vorstellungsforschung, die sich auf alle Nachrichten über das Problemwort aufbaut und nach der durch das Wort ausgedrückten Vorstellung, der Sinndeutung strebt<sup>124</sup>).

124) H. Paul, *Prinzipien der Sprachgeschichte*, 5. Aufl. S. 182, stellt der Anwendung lautgesetzlicher Regeln das „Erraten aus dem Zusammenhange“ gegenüber. Der Ausdruck „Erraten“ ist zu beanstanden. Gemeint ist eine Vorstellungsforschung, die aber genau so kritisch geführt werden kann und

Aber auch die lautgesetzlichen Anhaltspunkte beruhen in letzter Linie auf Vorstellungsforschung, auf Sinndeutung. Nur nicht auf der unmittelbaren Erforschung des Problemworts, sondern auf Erforschung anderer Worte mit gleichem Laute. Auch die lautgesetzlichen Anhaltspunkte sind Schlüsse aus Sinndeutungen, aber Analogieschlüsse aus einer ganzen Anzahl von Sinndeutungen. Diese Lautgesetze sind nichts anderes, als die aus der Beobachtung der Sinndeutung von Lauten sich ergebenden Regelmäßigkeiten. Aber die grundlegenden Beobachtungen sind immer die einzelnen Sinndeutungen, die ihrerseits auf sachlichen Erwägungen beruhen. Die Sprachwissenschaft erscheint dem Laien als ein überaus großartiges Mosaikgemälde, bei dem als Mosaiksteine Sinndeutungen verwendet sind<sup>125</sup>).

3. Die Möglichkeit, Lautgesetze bei der Erklärung eines konkreten Wortes zu verwerten, beruht auf der Tragweite der Analogie. In Betracht kommen sowohl positive als auch negative Schlüsse (Unmöglichkeitsurteile oder Unwahrscheinlichkeitsurteile). Die Beobachtung, daß unsere Vorfahren in so und so viel Fällen bei den mit der Determinante hand zusammengesetzten Worten an das Körperglied gedacht haben, führt zu dem Schlusse, daß auch in der Zusammensetzung handmahal diese Vorstellung die Lautgebung bestimmt hat. Die andere Beobachtung, daß unsere Vorfahren in so und so vielen Fällen, wenn sie an 100 dachten, hund gesagt haben und nicht hand, führt zu dem Schlusse, daß auch bei handmahal die Zahlvorstellung gefehlt hat.

4. Die Analogieschlüsse können nun sehr verschiedenen Erkenntniswert haben. Ihr Wert hängt vor allem von der Zahl der Beobachtungen ab, die dem Schlusse als Induktionsgrundlage dienen. Deshalb kann die Lage eintreten, daß das Ergebnis der unmittel-

muß wie andere geschichtliche Untersuchungen, und die sich auch in der Gewißheitsmöglichkeit nicht unterscheidet. Es handelt sich im Grunde um den oben S. 11 Anm. 23 erwähnten Gegensatz.

125) Diesen Eindruck erhält der Laie dann, wenn er die Ermittlung einer Sprache aus einer trümmerhaften Wortüberlieferung beobachtet, wie sie sich hinsichtlich mancher orientalischer Sprachen in neuerer Zeit vollzogen hat. Die Ermittlung beginnt mit Versuchen der Vorstellungsforschung, und zwar mit „Tastversuchen“, auf welche der Ausdruck Pauls „Erraten aus dem Zusammenhang“ allerdings sehr oft zutrifft.

baren Beobachtung und sachlicher Erwägungen zu sicher ist, um durch den entgegenstehenden lautgesetzlichen Analogieschluß erschüttert zu werden. In einem solchen Falle ist das sachliche Ergebnis anzunehmen und die lautgesetzliche Analogie abzulehnen. Die ihr zugrunde liegenden Beobachtungen haben sich als „unvollständig“ herausgestellt.

5. Die Beobachtung und Verwertung der Lautformen wird für die Sprachwissenschaft umso schwieriger, je höher wir in die Vergangenheit zurückgehen. An die Stelle der unmittelbaren Erschließung aus der Schrift treten Schlußfolgerungen aus den späteren Lauten auf Grund der Wortgeschichte und auf Grund der Formen verwandter Sprachen. Die Unsicherheit wird sich leicht auch auf die Analogieschlüsse übertragen, die aus solchen Geschichtsergebnissen gezogen werden können. Namentlich muß die Dürftigkeit oder das Fehlen einer unmittelbaren Beobachtung die negativen Analogieschlüsse, die Unmöglichkeitsurteile, in ihrer Bestimmtheit abschwächen. Deshalb wird die Tragweite der Lautgesetze im Verhältnis zu dem Ergebnisse der unmittelbaren Beobachtung umso vorsichtiger zu beurteilen sein, je früher die Zeit ist, in der wir uns die Wortentstehung zu denken haben.

6. Unter diesen Umständen ist es von Bedeutung, daß wir die Entstehung unseres Wortes, soweit die Möglichkeit der Zusammensetzung mit dem Zahlworte in Betracht kommt, in eine frühere Zeit zurückverlegen dürfen. Das gemeinte Gericht der *centeni comites* wird bei Tacitus als eine gemeingermanische Einrichtung hingestellt. Seine weitere Zurückdatierung stößt auf keine rechtshistorische Schranke. Die Zahlendeutung des Kennworts ergibt einen so unmittelbaren Zusammenhang, daß wir die Wortentstehung in dieselbe Zeit zurückverlegen können, in der das Sozialgebilde entstand. Bei der Zurückverlegung der Wortentstehung ist natürlich auf die frühere Bedeutungsgeschichte des Grundworts mahal Rücksicht zu nehmen. Aber diese Rücksichtnahme ergibt, soweit ich als Laie urteilen kann, kein Hindernis für das Alter der Bedeutung Gerichtsverhandlung. Auch bei dem jüngeren Parallelworte „sprechen“ läßt sich eine Neigung zu dem gleichen Bedeutungswandel beobachten. (Bauernsprache usw. als Bezeichnung für Versammlung.)